

Grober Tabellarischer Vergleich der Jugendschutz-Regelungen DE-PT zur Orientierung für den WJT 2023

Aktualisiert und geprüft durch Deutsche Botschaft in Lissabon, Juni 2023

Quelle: [Jugendschutz in der EU](#)

Jugendschutz Bestimmungen	Deutschland <u>JuSchG</u>	Portugal
Staus	Kinder: 0-13 Jahre Jugendliche: 14-17 Jahre (§ 1.1 JuSchG)	Kinder: 0-17 Jahre Volljährigkeit ab 18 Jahren
Aufenthalt an öffentlichen Plätzen	Es gibt keine Regelung, es sei denn, es handelt sich um einen jugendgefährdenden Ort (§ 8 JuSchG). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist Teil der elterlichen Sorge.	Der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen ist gestattet, sofern nur eine minimale Gefahr besteht, die gesellschaftlich annehmbar ist. Nachlässigkeit kann den Eltern oder Erziehungsberechtigten angelastet werden, sofern konkrete Gefahrenlagen oder Unfälle vorkommen, die durch ihre Anwesenheit vermeidbar gewesen wären.
Aufenthalt in Gaststätten und in Diskotheken	Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person eine Gaststätte (Ausnahme, sie sind auf Reisen) oder ein Tanzlokal betreten. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich bis Mitternacht in Gaststätten und Tanzlokalen aufhalten (§§ 4.1 und 5.1 JuSchG) Ausgenommen sind Aktivitäten anerkannter Träger der Jugendhilfe. (§§ 4.2 und 5.2 JuSchG)	Der Aufenthalt in Gaststätten ist unabhängig vom Alter erlaubt. Der Eintritt in Diskotheken und vergleichbare Betriebe (Bars) sind Jugendlichen ab 16 Jahren erlaubt. Die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen ist ab 12 Jahren erlaubt.
Abgabe von Alkohol an Jugendliche	Bier, Wein, Schaumwein: Jugendliche ab 16 Jahren Sonstiger Alkohol: ab 18 Jahren	Jeglicher Alkohol: ab 18 Jahren
Rauchen in der Öffentlichkeit	Minderjährigen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Auch dürfen keine Tabakwaren an sie abgegeben werden. (§ 10 JuSchG)	Der Verkauf von Tabak an Minderjährige unter 18 Jahren ist verboten. Auch Erwachsenen ist das Rauchen an Orten für Minderjährige (Schulen etc.) untersagt.